



# Rundschreiben 2/2023

## Themen:

SOA-Zertifizierungspflicht ab 2023 .....	1
Sachbezüge für die private Nutzung von Firmenwagen .....	2
Gesetzlicher Zinssatz ab 2023 .....	2
Reduzierung der MwSt.-Sätze .....	2
IRPEF-Steuerabsetzbetrag beim Kauf von energieeffizienten Neubauwohnungen .....	2
Möbel-Bonus und Barriere-Bonus .....	2
IMU-Befreiung unter bestimmten Voraussetzungen .....	3
Benzinbonus 2023 – IRPEF- und INPS-Befreiung bis zu Euro 200,00 .....	3
Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte – Angabe “inversione contabile” .....	4
Werbebonus 2023 .....	4

Sehr geehrte Kunden,

Im Folgenden stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

## SOA-Zertifizierungspflicht ab 2023

Ab 1. Januar 2023 besteht die SOA-Zertifizierungspflicht für Bauunternehmen, die Arbeiten **über Euro 516.000,00** durchführen und bei denen der Bauherr einen der geltenden Bau-Steuerboni (Superbonus 110%, Steuerguthaben für Energieeinsparungen 65%, Steuerbonus 50%, Steuerbonus für die Installation von Photovoltaikanlagen, usw.) in Anspruch nehmen möchte. Wenn der formelle Nachweis nicht erbracht werden kann, kann der jeweilige Steuerbonus nicht beantragt werden.

**Übergangsregelung:** Für den Zeitraum von **1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023** besteht eine Übergangsregelung, in der es genügt den Auftrag zur SOA-Zertifizierung an eine Zertifizierungsstelle (sogenannter „Zertifikator“) zu erteilen, die diese bis zum 30. Juni 2023 durchführt.

Die SOA-Zertifizierungspflicht gilt **nicht** für:

- am 21. Mai 2022 bereits begonnene Arbeiten,
- Werkverträge und Unterwerkverträge, die vor dem 21. Mai 2022 abgeschlossen wurden.

Die Ausgaben betreffend der Verträge, die nach dem 21. Mai 2022 abgeschlossen wurden, können beim Fehlen der SOA-Zertifizierung nur abgeschrieben werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 2022 getätigt wurden.

Die SOA-Zertifizierung gilt in der Regel 5 Jahre, wobei nach Ablauf von 3 Jahren ein Audit stattfinden muss.



## Sachbezüge für die private Nutzung von Firmenwagen

Wir möchten unsere Kunden darauf hinweisen, dass die **ab 01.01.2023** gültigen **ACI-Tabellen** für PKW und Motorräder kürzlich auf der [ACI-Website](#) veröffentlicht wurden. Diese dienen zur Ermittlung der jährlichen **Fringe Benefit Sachbezüge** für die den Arbeitnehmern zur betrieblichen und privaten Nutzung überlassenen Fahrzeuge. In den ACI-Tabellen wird der jährliche Sachbezug je nach CO<sub>2</sub>-Emissionswert in vier Spalten angeführt. Der Schadstoffausstoß kann dem Kfz-Schein oder der [Website des Transportministeriums](#) entnommen werden. Die Tabellen werden zwischen noch in Produktion befindlichen Fahrzeugen und nicht mehr hergestellten Fahrzeugen unterteilt. Wenn sich das gesuchte Fahrzeug nicht in der Tabelle befindet, gilt der Wert eines möglichst ähnlichen Fahrzeugs.

## Gesetzlicher Zinssatz ab 2023

Mit der im Amtsblatt Nr. 292 vom 15.12.2022 veröffentlichten Verordnung, wurde der gesetzliche Zinssatz von bisher 1,25%, ab dem **01.01.2023 auf 5% erhöht**. Diese Änderung hat insbesondere Auswirkungen auf die **Ermittlung des lebenslangen Fruchtgenusses bzw. des nackten Eigentums**, sowie auf die **Berechnung der geschuldeten Zinsen** im Fall einer freiwilligen Berichtigung (ital. „*ravvedimento operoso*“). Die neue Tabelle zur Berechnung des Fruchtgenusses und nackten Eigentums wurde kürzlich veröffentlicht (siehe [Anlage](#) zum Dekret vom 20. Dezember 2022). Zur Berechnung des Fruchtgenusses wird der gesetzliche Zinssatz mit dem jeweiligen Koeffizienten (welcher vom Alter des Fruchtnießers abhängt) multipliziert. Das nackte Eigentum ergibt sich aus der Differenz zu den 100%.

## Reduzierung der MwSt.-Sätze

Das Haushaltsgesetz 2023 sieht einige Änderungen der MwSt.-Sätze im Energiebereich und für bestimmte andere Produkte vor.

- Der MwSt.-Satz von **5% für Gas-Lieferungen**, sowie **mit Methangas hergestellte Wärme**, gilt für Rechnungen des ersten Quartals 2023;
- Der MwSt.-Satz für **Pellets** wird ab 01.01.2023 und beschränkt auf das Jahr 2023 von bislang 22% auf **10%** herabgesetzt;
- Der MwSt.-Satz für **Babynahrung** für Kinder bis zu drei Jahren, **andere Baby-Produkte** (z.B. Windeln, Trockenmilch, Kindersitze, u.a.) und **Damenhygiene-Artikel** wird ab 01.01.2023 auf **5%** herabgesetzt.

## IRPEF-Steuerabsetzbetrag beim Kauf von energieeffizienten Neubauwohnungen

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde die Bestimmung zur Förderung des Kaufs von energieeffizienten Neubauwohnungen aus dem Haushaltsgesetz 2016 (Abs. 56 Ges. Nr. 208/2015) erneut eingeführt. Beim Kauf energieeffizienter Neubauwohnungen (Energieklasse A oder B) wird den Privatpersonen, welche eine Wohnung von einem Bauunternehmen im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 erwerben, ein IRPEF-Steuerabsetzbetrag in Höhe von **50% der MwSt.** auf den Kaufpreis gewährt. Der Steuerabsetzbetrag kann unabhängig davon, ob es sich um eine Erstwohnung mit dem MwSt.-Satz von 4% oder eine andere Wohnung mit dem MwSt.-Satz von 10% handelt, angewandt werden. In der Steuererklärung ist der Steuerabsetzbetrag auf 10 Jahre aufzuteilen und kann mit dem Absetzbetrag von 50% für die vom Bauunternehmen erworbenen und von diesem wiedergewonnenen Wohngebäude kumuliert werden.

## Möbel-Bonus und Barriere-Bonus

Der IRPEF-Steuerbonus in Höhe von **75%** der entstandenen Kosten für Arbeiten **zum Abbau architektonischer Barrieren** (sogenannter „*Barriere-Bonus*“) wurde bis **31.12.2025** verlängert.

In der Steuererklärung muss der Steuerabzug in **5 gleiche Jahresraten** aufgeteilt werden und wird auf einen Gesamtbetrag berechnet, der nicht höher ist als:

- a) Euro 50.000 für Einfamiliengebäude und für unabhängig funktionierende Wohneinheiten in Mehrfamiliengebäuden mit getrenntem Zugang;



- b) Euro 40.000 multipliziert mit der Anzahl der Gebäudeeinheiten, aus denen das Gebäude besteht, für Gebäude mit zwei bis acht Einheiten;
- c) Euro 30.000 multipliziert mit der Anzahl der Gebäudeeinheiten, aus denen das Gebäude besteht, bei Gebäuden, die aus mehr als acht Gebäudeeinheiten bestehen.

Der Steuerbonus steht auch zu:

- für Eingriffe zur Automatisierung der Anlagen von Gebäuden und einzelnen Gebäudeeinheiten, die dem Abbau architektonischer Barrieren dienen, sowie, im Falle des Austauschs von Anlagen, für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung und Wiederverwertung der ausgetauschten Anlage;
- für die Kosten, die für die Fertigstellung der genannten Arbeiten anfallen, wie z.B. für die Erneuerung der Fußböden und die Modernisierung der elektrischen Anlage, sowie den Austausch der sanitären Anlagen (siehe hierzu auch: Auskunftsverfahren Nr. 461 vom 21. September 2022).

Für die Genehmigung der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Barriere-Bonus bei Kondominien ist die Zustimmung von nur einem Drittel der Eigentumsanteile des Gebäudewerts erforderlich.

Der IRPEF-Steuerbonus für **Möbel und Küchengeräte** (sogenannter „Möbel-Bonus“) von 50% der entstandenen Kosten wurde für das Jahr 2023 von zuvor Euro 5.000,00 auf **Euro 8.000,00** erhöht. Als Voraussetzung für den Steuerbonus gilt, dass die gekauften Möbel und Küchengeräte für die Einrichtung von zu renovierenden Wohneinheiten bestimmt sind. Um den Möbelbonus zu erhalten, müssen die Renovierungsarbeiten nach dem 1. Januar des Vorjahres der Anschaffung der Geräte begonnen worden sein.

## IMU-Befreiung unter bestimmten Voraussetzungen

Mit dem Jahr 2023 wurde die IMU-Befreiung für folgende Immobilien eingeführt:

- Immobilien für dessen Grundstücke oder Gebäude eine Anzeige wegen **unbefugten Betretens** bei der Justizbehörde eingereicht wurde;
- Immobilien für die eine Anzeige oder Strafverfolgung wegen **unbefugter Hausbesetzung** eingereicht wurde.

Die Voraussetzung oder den Wegfall der Voraussetzung für die Steuerbefreiung muss der jeweiligen Gemeinde telematisch gemeldet werden.

## Benzinbonus 2023 – IRPEF- und INPS-Befreiung bis zu Euro 200,00

Für das Jahr 2023 wurde der steuerfreie Sachbezug in Form eines **Tankgutscheins** (sogenannter „Benzinbonus“) für unselbstständige Mitarbeiter in Höhe von maximal **Euro 200,00** erneut eingeführt. Die von den Unternehmen im laufenden Jahr an ihre Mitarbeiter ausgegebenen Tankgutscheine werden bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200,00 als betriebliche Sozialleistungen von der Einkommenssteuer IRPEF befreit.

**Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Vorjahres, ist der Benzinbonus des Jahres 2023 nicht von den Sozialbeträgen befreit.**

Der gewährte Betrag kann **zusätzlich** zu den bereits bestehenden freiwilligen Zuwendungen von **Euro 258,23 pro Jahr** gewährt werden. Im Unterschied zu den freiwilligen Zuwendungen, ist bei Überschreitung des Schwellenwerts des **Benzinbonus** nur der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig. Wenn der Schwellenwert der freiwilligen Zuwendungen noch nicht ausgeschöpft wurde, kann der den Schwellenwert des Benzinbonus übersteigende Betrag den freiwilligen Zuwendungen zugeordnet und kumuliert betrachtet werden.

Die Steuerbefreiung ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass die Gutscheine der Allgemeinheit der Arbeitnehmer oder homogenen Gruppen angeboten, oder zur Verfügung gestellt werden. Die Gutscheine können **somit auch nur einzelnen Arbeitnehmern** („ad personam“) gewährt werden. Für den Arbeitgeber handelt es sich um Lohnkosten, die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung zur Gänze abzugsfähig sind.



## Inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte – Angabe „inversione contabile“

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 8.12.2022 (in der Rechtssache C-247/21, die ein Dreiecksgeschäft zwischen drei in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen betraf) den im Folgenden beschriebenen wichtigen Grundsatz festgelegt.

Enthält die vom Zwischenkäufer an den Zweitkäufer (Endkunden) ausgestellte Rechnung nicht den Vermerk „**Umkehr der Steuerschuldnerschaft**“ / (in Italienisch) „**inversione contabile**“ / (in Englisch) „**reverse charge**“, so ist der Endempfänger nicht rechtsgültig als Steuerschuldner bestimmt worden und die Mehrwertsteuer auf den Kauf ist daher im Staat des Zwischenhändlers geschuldet.

Das Fehlen dieser ausdrücklichen Formulierung ist "wesentlich" und kein nur "formeller Fehler" und kann somit nicht nachträglich berichtigt werden. Der Vermerk "inneregemeinschaftliche MwSt-freies Dreiecksgeschäft" wurde im untersuchten Fall als nicht ausreichend angesehen.

Wir empfehlen daher unseren Kunden in jedem Fall bei inneregemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften, wie auch bei inneregemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen stets die Angabe „**Umkehr der Steuerschuldnerschaft**“ / „**inversione contabile**“ / „**reverse charge**“ auf der Rechnung anzuführen.

## Werbebonus 2023

Vom 1. bis 31. März 2023 kann erneut für den Werbebonus betreffend im Jahr 2023 getätigter oder zu tätiger Werbeausgaben angesucht werden. Der Bonus steht grundsätzlich Unternehmen, Selbstständigen und nichtgewerblichen Körperschaften zu.

Ab 2023 beträgt der Bonus **75% des Zuwachses der im Vergleich zum Vorjahr getätigten Werbeausgaben für Werbeanzeigen in der Tages- oder Wochenpresse, auch online**, bis zu einer Obergrenze von Euro 30 Millionen.

Im Vergleich zu 2022 wird daher das sogenannte "*regime agevolativo ordinario*", das eine Steuergutschrift in Höhe von 75% der **zusätzlichen im Vergleich zum Vorjahr** getätigten Investitionen vorsieht wieder aufgelegt und zwar unter der Voraussetzung, dass die Werbeausgaben im Vergleich zu den Ausgaben für dieselben Medien im Vorjahr um **mindestens 1% zugenommen** haben.

Werbeausgaben für Rundfunk und Fernsehen, ob analog oder digital, **werden nicht mehr gefördert**.

Wenn Sie unsere Kanzlei mit der **Vorbereitung und Übermittlung** des Antrags für den Werbebonus beauftragen möchten, wenden Sie sich bitte **bis zum 10. März 2023** an Ihren Berater.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

*Ihr Beratungsteam*

*Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.*